



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57
8073 Feldkirchen bei Graz

GZ: BHGU-100853/2018-21

Ggst.: Amedia Hotel GmbH, 8073 Feldkirchen, Flughafenstraße 23,
gastgewerbliche BA Hotel, Errichtung und Betrieb eines
Hotelbetriebs
Kundmachung

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Valentin Mayer
Tel.: +43 (316) 7075-408
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.07.2019

KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Amedia Hotel GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb eines Hotelbetriebs (Öffnungs- und Betriebszeiten täglich 0-24 Uhr) mit 56 PP (32 Tiefgarage, 24 Außen), 56 Zimmereinheiten mit 178 Betten, mit Frühstücksraum und 80 Verabreichungsplätzen (Hintergrundmusik), eines Gastgartens (24 Verabreichungsplätze, keine Musik, Öffnungszeiten 7-21 Uhr), einer Hotelbar (Öffnungszeiten 7-23 Uhr, Hintergrundmusik) und Errichtung von 2 Werbeanlagen und Verbringung der Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 367/1, KG 63248 Lebern, 8073 Feldkirchen bei Graz, Flughafenstraße 23, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 19.8.2019, 8:45 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8073 Feldkirchen bei Graz, Flughafenstraße 23



Aufforderung an die Betreiberin bzw. die Konsenswerberin:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 85, 86 ff, 92, 94 ff Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Valentin Mayer

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Valentin Mayer
(elektronisch gefertigt)